



## **5. Allgemeinverfügung des Wartburgkreises für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. Februar 2021**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 3 Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), § 13 Abs. 1 und 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils seit dem 19. Februar 2021 geltenden Fassungen, ergeht unter Aufhebung der 4. Allgemeinverfügung vom 10. Januar 2021, in der Fassung der letzten Änderung vom 12. Februar 2021 folgende 5. Allgemeinverfügung:

### **1. Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung**

- a) In Ergänzung zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Dritte ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung und § 6 Abs. 2 Zweite ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sind Personen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in folgenden Bereichen verpflichtet.
- (1) **Eisenach, Fußgängerzone und Markt,**  
Karlstraße zwischen Markt und Johannisstraße/Karlsplatz und Querstraße zwischen Goldschmiedenstraße und Alexanderstraße sowie der durch die Straße Markt umgebende Platz (Anlage).
  - (2) **Wochenmärkte und sonstige Märkte**  
nach § 67 Gewerbeordnung (GewO) oder § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).
  - (3) **Busbahnhöfe.**
  - (4) **Bushaltestellen** (Verkehrszeichen Nr. 224)  
im Wartebereich, insbesondere in den überdachten Wartehallen.
  - (5) **Sonstige Bereiche**  
soweit durch Hinweisschild „Maskenpflicht“ oder ähnliche Bezeichnungen gekennzeichnet.

- c) Im Übrigen wird auf die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung, die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und das Infektionsschutzgesetz verwiesen.

## **2. Geltungsdauer**

- a) Diese Allgemeinverfügung tritt spätestens mit Ablauf des 15. März 2021 außer Kraft.
- b) Die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der zur Eindämmung der Pandemie angeordneten Beschränkungen werden täglich neu bewertet.

## **Begründung**

Der Inzidenz-Risikowert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) ist im Zuständigkeitsgebiet des Gesundheitsamtes nach wie vor auf hohem Niveau. Auch das Infektionsgeschehen bleibt diffus. Aufgrund von sich in Deutschland und der Wartburgregion zunehmend verbreitenden Corona-Virus-Mutanten hat sich die Gefährdungslage sogar noch erhöht.

Der Landrat des Wartburgkreises ist als zuständige untere staatliche Gesundheitsbehörde für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach zum Erlass dieser Allgemeinverfügung befugt.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) hat mit Wirkung zum 19. Februar 2021 die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-3. ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung geändert und deren Geltung bis zum Ablauf des 15. März 2021 verlängert.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung bis ebenfalls zum Ablauf des 15. März 2021 ist angesichts des Infektionsgeschehens in der Wartburgregion weiterhin geboten und geeignet um die Risiken für die Gesundheit der Allgemeinheit einzudämmen. Die Maßnahmen sind im Hinblick auf die damit verbundenen Einschränkungen nach wie vor angemessen. Im Übrigen wird auf die Begründung der 4. Allgemeinverfügung vom 10. Januar 2021 Bezug genommen.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz durch Aushang in den Hauptgebäuden der Dienststellen Bad Salzungen und Eisenach bekannt gemacht. Die 4. Allgemeinverfügung und deren Änderungen sind bzw. werden auf der Internetseite des Wartburgkreises nachrichtlich veröffentlicht (<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus/gesetze-und-regelungen>).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14 einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 19. Februar 2021



Krebs  
Landrat

